S. XXVIII heißt. Für die Bearbeitung selbst hat diese Frage übrigens nichts ausgetragen; was die andere Chronik irgend Beachtungswerthes hat, ist in den Noten oder Beilagen mitgetheilt. Diese sind auch diesmal mit großer Sorgfalt aus den reichen Schätzen des Augsburger Stadtarchivs und mit Benutzung anderer Hilfsmittel ausgearbeitet und so der Ausgabe ein besonderer Werth verliehen. Ich hebe hier nur die Beilagen hervor: Zur Lebensgeschichte des B. Zink; Der Augsb. Bischofsstreit von 1413—1424; Die Augsburger Juden im 15. Jahrhundert; Zu dem Aufenthalt der Könige Sigmund und Friedrich III zu Augsburg in den J. 1431 und 1442; Die Entlassung aus dem Bürgerrechte; Zur Geschichte Peters von Argon. Hr. Prof. Hegel, der Leiter des Unternehmens, hat eine Untersuchung hinzugefügt: Ueber Münze und Preise in Augsburg, die sich an die im I. Band der Nürnberger Chroniken anschließt und sich durch Genauigkeit und Schärfe der gewonnenen Resultate auszeichnet. Die sprachliche Behandlung des Textes und der Glossen sind hier wie in früheren Bänden das Werk des Prof. Lexer; doch hat Prof. Frensdorff das erste Buch ganz selbständig bearbeitet und auch für den folgenden Theil die Augsburger Handschrift nochmals collationirt, so daß er nach allen Seiten hin die Pflichten eines Herausgebers mit größter Sorgfalt und bestem Erfolg erfüllt hat. G. W.

Reinhold Pauli, Simon von Montfort, Graf von Leicester, der Schöpfer des Hauses der Gemeinen. 8. (X u. 227 S.) Tübingen 1867, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung.

Von dem beinahe einstimmigen Urtheil der Zeitgenossen als Schirmvogt der nationalen selbständigen Kirche Englands, als Vorkämpfer der politischen Freiheiten des Landes und als Freund des Volkes gefeiert, ist Simon von Montfort, Graf von Leicester, wie Pauli in dem Vorworte seiner trefflichen Monographie ausführt, von der neueren Geschichtsforschung auffällig vernachlässigt worden. Im Allgemeinen hat für die Beurtheilung sowohl der älteren mittelalterlichen Conflicte im englischen Staatsleben, der Kämpfe zwischen Königthum und Baronialmacht, wie für die Würdigung der späteren Conflicte zwischen königlicher Prärogative und parlamentarischen Privilegien die whigistische Parteidoctrin einen größeren Einfluß als statthaft auf die darstellende Geschichtsschreibung ausgeübt. Seltsamer Weise aber hat gerade für die hervorragende Persönlichkeit Montforts die historische Beurtheilung Späterer sich ziemlich ausnahmlos durch die

Behandlung bestimmen lassen, welche eifrige Parteigänger des stuartschen Königsrechtes im 17. Jahrhundert für den Rebellen des 13. Jahrhunderts übrig hatten. Die erste gründliche und unbefangene Forschung über Montforts Leben und Wirksamkeit, verdanken wir demjenigen Geschichtswerke, welches noch heute von allen kundigen Forschern Englands selbst als die beste, das historische Material am vollsten beherrschende und mit sorgfältigster Kritik sichtende Bearbeitung des englischen Mittelalters bezeichnet wird. Es ist die englische Geschichte von Reinhold Pauli, von welcher der die Geschichte der Jahre 1154 bis 1272 behandelnde Band vor 14 Jahren erschienen ist. Eine kurzgefaßte Behandlung Montforts, im vorigen Jahre in der Quarterly Review erschienen, wesentlich auf Paulis englische Geschichte gestützt, und eine in Aussicht gestellte englische Monographie, ließen es als einen besonders erfreulichen Entschluß des deutschen Gelehrten erscheinen, seine früheren und seit 14 Jahren beträchtlich vervollständigten Forschungen in einer eigenen, Leopold Ranke zu seinem Jubiläum gewidmeten Schrift über Montfort zusammenzufassen.

Mit ganz anderer Behaglichkeit gebietet in Folge der rüstig fortgeschrittenen Publicationen auf dem Gebiete mittelalterlicher englischer Geschichtsquellen der heutige Forscher über den historischen Stoff, als vormals Pauli bei seiner mühsamen Durchsicht der Rotulae Lit. Patent. und Claus. für die Zeit Heinrichs III, bei der Durcharbeitung der nun veröffentlichten Towerbriefsammlung und bei der Entzifferung der schwierigen Franziskaner-Minuskeln des 13. Jahrhunderts.

Bei der tief einschneidenden Bedeutung, welche gerade Paulis Untersuchung der Thätigkeit des Grafen Leicester bei den wichtigsten Ereignissen im Staatsleben Englands unter Heinrich III zuweist, gestaltete sich seine Monographie zu einer Neubearbeitung der inneren und auswärtigen Geschichte Englands unter Heinrich III.

Bei Paulis älterem Werke handelte es sich, da damals für die kritische Durchforschung des englischen Mittelalters im 12. bis 15. Jahrhundert fast durchgängig noch das Erste zu thun war, für den deutschen Gelehrten darum, die von Ranke mit den Jahrbüchern zur Geschichte der sächsischen Kaiser ins Leben gerufene Methode kritischer Bearbeitung des deutschen Mittelalters, auch für die englische Geschichte in Anwendung zu bringen. Es galt die Herbeischaffung und Sichtung des Materials, es galt einen sichern Standpunkt den Quellen gegenüber und eine exacte Feststellung der

Thatsachen zu gewinnen. Es empfahl sich dabei, möglichst streng annalistisch bei der Behandlung voranzuschreiten und den Pflichten des kritischen Forschers, dem streng wissenschaftlichen Zwecke sogar die Neigung zu künstlerischer Gestaltung und Gruppirung, wie namentlich das breitere Ergehen in Beurtheilung und Würdigung der Charaktere und der staatlichen Entwicklungszustände zu opfern.

Bei der vorliegenden Biographie kamen solche Rücksichten nicht mehr in Betracht. Mit der ganzen Energie der ihm eigenen Schaffenskraft durfte der gelehrte Forscher das Leben Montforts zu einer abgerundeten Darstellung derjenigen Epoche englischer Geschichte verwerthen, in welcher Montforts bedeutungsvolle politische Wirksamkeit fällt.

„Simons Geschichte", schrieb Pauli im dritten Bande seiner englischen Geschichte, „niemals ohne einen Anflug von Abenteuerlichkeit, geht manchmal verloren und kommt dann ebenso unerwartet wieder zum Vorschein". Dem Biographen ist es jetzt gelungen, die verlorenen und verbindenden Fäden in der äußeren Lebensgeschichte wie in der fortschreitenden geistigen Entwicklung des Grafen Leicester aufzufinden und zu verfolgen. Sorgfältiger und erschöpfend ist nicht nur aus den Quellen die äußere an manchen Stellen allerdings dunkle Geschichte Montforts, seine Abstammung, Jugend, Familienverhältnisse untersucht; auch sein geistiges Charakterbild, seine Beziehungen zu Kirche, Staat und Gesellschaft, seine Einwirkung auf die culturgeschichtliche Entwicklung Englands treten uns nun deutlicher entgegen, vor Allem, was das Bedeutendste ist, die innere Entwicklung Montforts selbst. Es ist der Forschung Paulis gelungen, die Wandlung verständlich zu machen, welche den selbst in der Stunde unverdienter Mißhandlung noch loyalen Schwager und Anhänger Heinrichs, den Freund der Minoriten, den Parteigänger curialer und mönchischer Richtung zu dem Vorkämpfer kirchlicher und politischer Selbstverwaltung umschuf und den erst so ergebenen Unterthan Heinrichs als Protector des Reiches im Kampfe gegen die königlichen Waffen sein tragisches Ende finden ließ.

Aber nicht nur für die Lebensschicksale und das geistige Wollen und Wirken Montforts sind neue Resultate gewonnen, nicht minder für die allgemeine Geschichte Englands unter Heinrich III. Mit vollerer Deutlichkeit und größerer Anschaulichkeit als bisher tritt die Geschichte dieser Epoche uns in der Neubearbeitung entgegen. Die Auffassung der Charaktere und Ereignisse ist vertieft und vervollständigt und in der Dar-

stellung der auswärtigen Beziehungen Englands sind die interessanten Verschlingungen der inneren englischen Politik mit den allgemeinen europäischen Ereignissen, die Einflüsse, welche die geistliche Politik zur Zeit der höchsten mittelalterlichen Weltstellung der Curie auf die Entwicklung des englischen Staatslebens geübt, kurz sind die Ursachen und Wirkungen in der Reihenfolge der Begebenheiten schärfer und prägnanter hervorgehoben. Das Gleiche gilt von der anschaulichen Zusammenfassung und Beleuchtung sämmtlicher culturhistorisch wichtiger Momente in der kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Englands, welche den politischen Kämpfen jener Zeit ihr eigenthümlich charakteristisches Gepräge verleihen. Die lebendige Auffassung, mit welcher der Biograph Montforts die geistigen Strömungen und Conflicte jener Epoche ergriffen hat, bringt dieses Stück mittelalterlicher englischer Geschichte der Anschauung des Lesers so nahe wie möglich.

Am Meisten fesselt natürlich das mit dem Namen Montforts so innig verknüpfte Wachsthum der parlamentarischen Institutionen Englands im 13. Jahrhundert unsere Aufmerksamkeit. Den Ausgang der Untersuchung nimmt die Monographie von den rohen und mißglückten Versuchen der Barone der Magna Charta, neben der Feststellung der allen Ständen gemeinsamen Unterthanenrechte, auch eine verfassungsmäßige Institution für die Handhabung der Legislative und die Controle der königlichen Executive zu gewinnen. Versuch auf Versuch scheiterte, weil die siegreichen Adelsverbindungen sich in ihren regierenden Ausschüssen auch der Executive der Centralgewalt bemächtigten und noch durch keine Schranken der grafschaftlichen und städtischen Selbstverwaltung gehemmt, mit dem ganzen bedrückenden Apparate der bureaukratisch centralisirten Staatsgewalt über das Reich und sogar über ihre minder begüterten Standesgenossen herrschten. Jener Artikel der Magna Charta, welcher den Letzteren ein haufenweises Erscheinen in den Reichsversammlungen gewährte, ließ sich um so weniger praktisch verwirklichen, als die Berufung zum Reichstage sich doch wieder an die persönliche Ladung von Seiten der Krone knüpfte. Daher die Opposition der kleineren Standesherren gegen die das Königthum terrorisirenden, sich selbst aber als die ausschließliche communitas regni bezeichnenden Factionen der großen Magnaten. Aber die königliche Mißregierung führte dem hohen Adel doch nach kurzen Pausen die populären Sympathien immer wieder aufs Neue entgegen. Die Krone erlitt eine Niederlage nach der andern.

Sehr überzeugend hat Pauli entwickelt, wie es in erster Reihe doch die durch das kirchliche System verübten Bedrückungen und Mißgriffe: die finanzielle Aussaugung Englands zu Gunsten der Curie und eine unpopuläre auswärtige Politik im Dienste Roms, die sicilische Königskrone, das römische Königthum Richards u. s. w. gewesen sind, deren Bekämpfung der übrigens durchaus selbstsüchtigen und eigennützigen Baronialmacht die Kräfte stärkte. Das tolle Parlament zu Oxford vom J. 1258 mit seinen Peovisionen, in welchem Montfort zum ersten Male als Führer der Opposition in die Schranken trat, bildet den Gipfelpunkt der noch durch keine Erinnerung an die politische Berechtigung anderer Stände gemilderten Factionstyrannei. Auch Pauli erkennt in den vier aus jeder Grafschaft zu Beschwerdeberichten entbotenen Rittern noch keinen Ansatz zu einer Grafschaftsrepräsentation. Vielleicht nimmt Pauli einmal an einem andern Orte die Gelegenheit wahr, uns eingehender über die manchen noch controversen Fragen, welche sich an die Reichsversammlungen Heinrichs III knüpfen, zu unterrichten. So z. B., ob unter den „le commun", für welche die Beschlüsse und Subsidienbewilligungen des zu Oxford gewählten parlamentarischen Ausschusses gelten sollen, nur die großen geistlichen und weltlichen Barone, oder sämmtliche tenentes in capite zu verstehen sind, ob die Beauftragung der 12 „prodes hommes" als lebenslängliche oder nach bestimmten Terminen wechselnde Repräsentation der großen Barone beabsichtigt gewesen ist? Ich darf hier wohl auch die noch wichtigere Frage in Erinnerung bringen, ob nämlich im J. 1265 bei der ersten Berufung von Grafschaftsrittern, den „legalious et discretiores Milites", als Mitgenossen der Reichsversammlung, das Grafschaftswahlrecht auf die Tenentes in capite beschränkt gewesen, wie der first report on the dignity of a Peer p. 188 noch für länger als ein Jahrhundert wahrscheinlich macht, oder ob, wie sich mir aus der späteren Entwicklung, und zwar aus der Beschränkung des Grafschaftswahlrechtes ergiebt, das Grafschaftswahlrecht schon in älterer Zeit alle diejenigen umfaßte, welche am Grafschaftsgerichte Theil nehmen durften (also sämmtliche Freisassen) und später zum Jurydienste herbeigezogen wurden [1]). Ich vermerke von

1) Ich finde diese schon früher von mir vertretene Ansicht, daß das Grafschaftswahlrecht ursprünglich alle zur Theilnahme am Grafschaftsgerichte berechtigten Personen umfaßt habe, durch das mir so eben während des Druckes dieser Anzeige zugehende Werk von Homersham Cox „Antient parliamentary elections" (1868)

den vielen controversen Fragen, welche sich bei der Lectüre von Paulis Montfort aufwerfen, aufs ungefähr die ersten besten; zahlreiche andere, nicht minder bedeutende, vielleicht noch wichtigere, harren gleichfalls noch der Lösung, jeder Schritt, den wir vorwärts wagen, fühlt schwankenden Boden unter sich. Niemand aber dürfte in gleichem Maaße wie Pauli berufen und befähigt sein, auf diesem Gebiete umfassende gelehrte Forschung mit glücklicher Auffassung verbindend, Aehnliches zu leisten, wie Paul Roth auf dem Gebiete der fränkischen Verfassungsgeschichte.

Durch die Beschaffenheit des Quellenstoffes für die ältere englische Verfassungsgeschichte weit günstiger gestellt, als für das deutsche Mittelalter, vermögen wir indessen schon jetzt das Werden der wichtigsten politischen Institutionen in mehr oder minder deutlichen Umrissen zu verfolgen; so an der Hand von Paulis Montfort die möglichst scharf an das Licht gestellten Ansätze des 13. Jahrhunderts, bei der Bildung der Reichsversammlungen das Prinzip der ständisch persönlichen Berechtigung durch das neu eingeführte Prinzip einer Repräsentation für die nicht persönlich berufenen Stände zu ergänzen. Nachdem Heinrich III einen ersten Versuch Montforts im J. 1261 durchkreuzt, wies der Sieg von Lewes dem Grafen die Reichsgewalt und damit zugleich die Aufgabe zu, durch eine Aussöhnung der adligen Machthaber mit dem Ritter- und Bürgerstande den Sieg der Ersteren über die absolute königliche Gewalt zu sichern.

Pauli ist gewiß im Rechte, wenn er gegen den Report on the dignity of a Peer an der Anwesenheit von 4 Rittern auf dem bald nach der Schlacht von Lewes berufenen Parlamente des J. 1264 fest-

---

bestätigt. Ich hebe aus dieser gelehrten Untersuchung, welche eine eingehende Besprechung und Würdigung verlangt, hier nur das eine Ergebniß hervor, daß Cox die Theilnahme am älteren Grafschaftsgerichte nicht einmal auf Freeholders beschränkt wissen will und die Eigenschaft eines suitor to the county court nicht von der Tenure of land, sondern von der residence abhängig macht. Auf S. 49 verweist er auf das Zeugniß der Hundred Rolls, zum Beweise, daß außer Freeholders auch villans und andere Classen von tenants unter Heinrich III und Eduard I zu den Grafschaftsgerichten hinzugezogen wurden. Er nimmt deßhalb weiter auf die urkundlichen Belege gestützt, für die „in full county (in plenis comitatibus)" vollzogenen älteren Grafschaftswahlen das uneingeschränkte Stimmrecht aller zum Grafschaftsgericht geladenen Männer als älteste Praxis in Anspruch.

hält, obwohl dieselben nur nach der Art früherer Ladungen als Berichterstatter (witnesses) und noch nicht als reichsständische Vertretung fungirt zu haben scheinen. Erst die Schwierigkeiten, welche Montfort nach der Vergewaltigung des Königs bei einer Partei der eigenen Standesgenossen und bei den übrigen noch unvertretenen Ständen Englands fand, die zwingende Nothwendigkeit, die geringe Zahl weltlicher großer Barone, welche er zur Reichsversammlung berufen konnte, durch Vertretungen anderer Körperschaften zu ergänzen, der Wunsch, einem Rückschlag der öffentlichen Meinung durch eine populäre Maßregel vorzubeugen und endlich das zwingende Bedürfniß, durch Subsidien in gesetzkräftiger Form, von der Ritterschaft und den Städten bewilligt, den Staatsschatz zu füllen [1]), drängten Montfort dazu, sich durch Berufung gewählter Repräsentanten der Grafschaften, der fünf Häfen und einiger Städte und Boroughs, den Anspruch zu erwerben, von der zukünftigen Geschichtsschreibung als der Gründer der mächtigsten und glänzendsten Körperschaft, welche jemals einen großen Staat Jahrhunderte hindurch gelenkt hat, des englischen Hauses der Gemeinen, gefeiert zu werden. Vertraten auf dem tollen Parlamente zu Oxford die großen Barone noch ausschließlich die communitas regni, so begegnet uns jetzt der deutlich ausgesprochene Gegensatz der „les hauz hommes" und der „les commun de la terre". Trotz der Berufung der anderen Stände als Anhang zum Magnum Concilium unterlag indessen Graf Leicester und sein Verfassungswerk einer volksthümlichen, an den Sohn des Königs, Prinz Edward, sich anschließenden Bewegung gegen die oligarchischen Gewalthaber. Simon von Montfort eignet das unbestreitbare Verdienst zu, zum ersten Male das so bedeutungsvoll gewordene Prinzip einer Repräsentation der wirklichen communitates regni, die Repräsentation der grafschaftlichen und städtischen Corporationen ergriffen und die Idee einer solchen Vertretung in das englische Staatsleben eingeführt zu haben. Pauli hat es äußerst anschaulich gemacht, wie Montfort als Franzose, weltmännischer gebildet, mit schärferem Auge als seine englischen Zeitgenossen, das Keimen und Werden eines neuen Elements im Staatsleben erkannte und als umsichtiger Staatsmann bedacht gewesen ist, diese neue aufstrebende Macht als eine Stütze seiner Usurpation zu verwerthen.

Indessen, wie Pauli selbst zugesteht, konnte weder Montfort noch ein Zeitgenosse ahnen, daß durch diesen politischen Griff innerhalb der nächsten Generation die wirkliche Lösung des mit der Magna Charta entzündeten Conflicts angebahnt werden sollte. Als eine Stütze seiner die Krone unterdrückenden Gewalt und Parteiherrschaft hatte Montfort die Gemeinen berufen. Aber

1) Den Zusammenhang zwischen Repräsentation und Besteuerung in ältesten Zeiten erörtert Cox sehr anschaulich p. 78 u. 79 der angeführten Schrift durch den Hinweis auf das Parlament vom 30. September 1297. The parliament granted an aid of a ninth. On whom was it levied? On all the persons in the kingdom except those in cities boroughs and royal demesnes; that is the people who had not been represented at the parliament were not taxed. The writs for collecting the tax are expressely so restricted.

nimmermehr als Bundesgenosse der Barone im Kampfe gegen die Krone, auch nicht im Gegensatze zu der großen Aristokratie, nur durch eine gesetzeskräftige Schöpfung der Krone, der centralen Staatsgewalt, als Ausgangspunkt aller Ehren und Rechte im englischen Staate, konnten an Seite der ebenfalls von der Krone zur verfassungsmäßigen Reichsstandschaft erhobenen Pairie die Gemeinen sich als verfassungsmäßige Vertretung der grafschaftlichen und städtischen Corporationen, als ein organisches Glied der Reichsregierung, den Reichsversammlungen der ehemals ausschließlich als communitas regni berechtigten Magnaten anfügen. Erst nachdem unter Edward I, dem Ueberwinder Montforts, die Macht der einheitlichen Staatsgewalt wieder zur Geltung gekommen war, ist in seiner und seines zweiten Nachfolgers Gesetzgebung die staatsrechtliche Basis des Unterhauses zu suchen. Die Gesetzgebung der Edwarde, welche die Corporationen im Staate zur politischen Leistung herbeizog, vergalt staatliche Leistungen mit den entsprechenden politischen Rechten und je höher im Laufe der Jahrhunderte die Leistungen der von den Gemeinen vertretenen Communitates gestiegen sind, um so höher ist auch die Macht der Gemeinen gestiegen und endlich die ausschließliche Herrschaft im Staatsleben ihnen zugefallen. Wie das heutige England die durch die neuere Gesetzgebung auch in der Bildung des Hauses der Gemeinen bewirkte Störung des vielhundertjährigen Zusammenhangs zwischen politischen Leistungen und politischen Rechten ertragen wird, dies mag die Zukunft lehren. Noorden.

[Miscelle.] Der verdienstvolle Herausgeber der Briefe von Gentz an Pilat würde gewiß manchem Leser einen Gefallen gethan haben, durch Hinzufügung einer das französische Citat über die Hinrichtung des Herzogs von Enghien, Bd. 2, S. 413, verificirenden Note. Die Sätze sind entnommen aus dem Manuscrit venu de St. Hélène d'une manière inconnue, welches Gentz für ein echtes Werk Napoleons hielt: „so kann nur der Teufel schreiben, wenn er in einen Thukydides oder Tacitus fährt". Daß der sehr unteuflische, friedsame Genfer Lullin de Châteauvieux der Verfasser ist, steht bekanntlich jetzt außer Zweifel. J. B.

Hr. Rogge in Leyden ersucht uns, nachfolgende Bitte unsern Lesern mitzutheilen:

Der Unterzeichnete beschäftigt sich mit der Herausgabe der Bücher von J. Uytenbogaert, des Freundes von Arminius, Episcopius und Grotius, geb. 1557, gest. 1644. Derselbe ist in Briefwechsel gewesen auch mit vielen auswärtigen Theologen, J. B. Beda, Vorstius, Zepper, du Moulin, Tilenus und vielen Anderen.

Geschichtsfreunde, welche noch ungedruckte Briefe von ihm und an ihn besitzen, werden ergebenst gebeten, eine getreue Abschrift derselben anfertigen und mir zur Herausgabe zusenden zu wollen. Die etwaigen dazu erforderlichen Auslagen können entgegen genommen werden.

H. C. Rogge.

Bonn, Druck von Carl Georgi.